

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) betreffend Zulassung der Podologinnen und Podologen als Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Spitälerkostenbeitrag
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Vereinigung aktiver Senioren- und Selbsthilfeorganisationen der Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : VASOS FARES

Adresse : 3000 Bern

Kontaktperson : Elsbeth Wandeler

Telefon : 079 271 11 71

E-Mail : elsbeth.wandeler@bluewin.ch

Datum : 1.10.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument bis am 5. Oktober 2020** an folgende E-Mail Adressen:
Leistungen-Krankenversicherung@bag.admin.ch ; aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch ; gover@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) betreffend Zulassung der Podologinnen und Podologen als Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Spitalkostenbeitrag
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)	5
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)	8
Weitere Vorschläge	9

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) betreffend Zulassung der Podologinnen und Podologen als Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Spitälerkostenbeitrag
Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
VASOS	<p>Die VASOS begrüßt die Bestrebungen des Bundesrates die Abgeltung der medizinischen Fusspflege zu verbessern denn diese leistet grundsätzlich einen wichtigen Beitrag zur Prävention von Folgekrankheiten bei älteren Menschen und bei speziellen Patientengruppen im Besonderen. Allerdings erachten wir die Umschreibung der Risikogruppen, des Leistungsbereichs und der zugelassenen Leistungserbringer als zu restriktiv. Wir sind überzeugt, dass mit dieser Vorlage die avisierten Ziele nicht erreicht werden können.</p> <p>Die medizinische Fusspflege bei Patienten und Patientinnen mit Diabetes ist heute Teil der Leistungen der Krankenpflege, welche Pflegefachpersonen, Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zuhause, Spitäler oder Pflegeheime zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) durchführen können. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass dipl. Pflegefachpersonen über keine entsprechende Ausbildung in medizinischer Podologie verfügen. In der Verordnung wird bei den durch Pflegefachpersonen durchgeföhrten Fusspflege zwischen der «Fusspflege im Rahmen der Körperflege» und der «medizinischen Fusspflege» unterschieden.</p> <p>Neu sollen Leistungen von Podologinnen und Podologen als «medizinischer Fusspflege» bzw. podologische Fussbehandlung oder teilweise aber auch mit «Podologieleistung» bezeichnet werden. Aus unserer Sicht braucht es eine Klärung der Begrifflichkeiten und der Zuständigkeiten. Im Weiteren ist auch die vorgesehene Beschränkung der zugelassenen Leistungserbringer auf Podologinnen HF zu hinterfragen. Gerade in der Deutschschweiz ist die Ausbildung der Podologin auf Niveau EFZ weit verbreitet. Es ist zu prüfen ob auch diese Abschlüsse mit einer ergänzenden Weiterbildung als Leistungserbringer zugelassen werden. Nur so kann der Zugang für diese zentrale präventive Leistung erleichtert und sichergestellt werden.</p> <p>Es ist der VASOS ein grosses Anliegen darauf hinzuweisen, dass die vorgesehene Einschränkung der Leistungsbezüger gemäss Art 11b 1 KLV zu eng gefasst ist. Die Praxis zeigt, dass gerade ältere Menschen mit vaskulären Zirkulationsstörungen oder Neuropathien auf eine medizinische Fusspflege angewiesen sind. Damit können zahlreiche Folgeerkrankungen und somit auch Folgekosten vermieden werden.</p> <p>Völlig unverständlich ist für uns die Beschränkung der Leistungen auf zwei, respektive vier Sitzungen pro Jahr. (Art. 11 b2 KLV). Es ist hinlänglich bekannt, dass gesunde und gepflegte Füsse ein wichtiger Bestandteil der Gesundheitsförderung und Prävention vor allem im Alter sind. Diese Beschränkung als Beitrag zur Verhinderung einer Mengenausweitung fasst zu kurz. Es zeigt sich einmal mehr wie unsinnig die einseitige Betrachtung der Kosten durch Mengenausweitung ist. Um eine konkrete Auswirkung auf der Kostenseite beurteilen zu können müsste der Mengenausweitung die Kosteneinsparungen durch die Verhinderung von Folgeerkrankungen gegenübergestellt werden.</p>
Fehler! Verweisquelle	

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) betreffend Zulassung der Podologinnen und Podologen als Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Spitälerkostenbeitrag
Vernehmlassungsverfahren**

konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) betreffend Zulassung der Podologinnen und Podologen als Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Spitälerkostenbeitrag
Vernehmlassungsverfahren**

werden.	
----------------	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) betreffend Zulassung der Podologinnen und Podologen als Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Spitälerkostenbeitrag
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)						
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Ziff.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.VASO S	52		d		Auch Podologinnen und Podologen EFZ sind gemäss BiVo berechtigt, unter Aufsicht und Verantwortung eines/einer dipl. Podologen/Podologin HF Risikopatienten, wie z.B. Diabetiker, zu behandeln. Kann der/die dipl. Podologe HF deren Behandlung nicht über die OKP abrechnen, können die Podologen EFZ in der Podologiepraxis somit nicht mehr für diese Behandlungen eingesetzt werden.	<p>Wir beantragen diese Bestimmung mit folgendem Ziel anzupassen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • um der Besonderheit der verschiedenen Bildungsgänge des Podologieberufs Rechnung zu tragen; • um die Aufsichtsfunktion der Podologen/ Podologinnen HF angemessen zu berücksichtigen; • um die adäquate Ausbildung von genügend Fachpersonal künftig sicherzustellen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	11b	1	a		Es ist allgemein bekannt, dass auch Menschen mit mangelnder arterielle Durchblutung oder fehlender Sensibilität der Füsse, bei geschwächtem Immunsystem oder bei Blutungsneigung infolge verschiedener Erkrankungen (vgl. Kommentar des BAG zu den vorliegenden Verordnungsänderungen, S. 4) zur Risikogruppe gehören. Daher ist es aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, weshalb die Vergütung von Leistungen der medizinischen Podologie (podologische Fussbehandlungen) gemäss Art. 11b Abs. 1 Bst. a eKLV auf Auftreten von Diabetes mellitus mit erhöhtem Risiko für ein diabetisches Fusssyndrom aufgrund einer Polyneuropathie, nach einem diabetischen Ulcus oder nach einer diabetesbedingten Amputation folgenden Personen erbracht werden:	<p>[...] die Leistungen bei Personen mit Diabetes mellitus mit erhöhtem Risiko für ein diabetisches Fusssyndrom aufgrund einer Polyneuropathie, nach einem diabetischen Ulcus oder nach einer diabetesbedingten Amputation folgenden Personen erbracht werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personen mit Diabetes mellitus mit erhöhtem Risiko für ein diabetisches Fusssyndrom aufgrund einer Polyneuropathie, nach einem diabetischen Ulcus oder nach einer diabetesbedingten Amputation; 2. Personen mit antikoagulierenden

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) betreffend Zulassung der Podologinnen und Podologen als Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Spitälerkostenbeitrag
Vernehmlassungsverfahren**

				<p>Amputation eingeschränkt werden.</p> <p>Tatsache ist, dass Füße von über 80 oder 90jährigen Menschen aus verschiedenen Gründen schwierig zu pflegen sein können, was wiederum die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass aufgrund fehlender, fehlerhaften und/oder verletzender Fusspflege die Gesundheit sowie die Lebensqualität negativ beeinflusst werden.</p>	<p><i>medizinischen Behandlungen (Blutverdünnung);</i></p> <p>3. <i>Personen mit Rheuma;</i></p> <p>4. <i>Personen mit Durchblutungsstörungen sowohl arterieller als auch venöser Art.</i></p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	11b	2	a	<p>Der vom Bundesrat vorgeschlagene Umfang der Kostenübernahme (Höchstzahl von Sitzungen pro Kalenderjahr) ist aus Sicht der VASOS nicht angemessen: Im Gegenteil soll in jedem Fall von einem Arzt oder einer Ärztin der Bedarf einer podologischen Fussbehandlung und der angemessener Anzahl Sitzungen bestimmt werden können. Eine fixe Obergrenze kann nicht in abstracto definiert werden; sie soll im Einzelfall ermittelt und mit Berücksichtigung des Erfolgs der bereits erfolgten podologischen Behandlung festgelegt werden.</p> <p>Die vorgesehene Anzahl Sitzungen lässt eine Berücksichtigung des individuellen Bedarfs eines/er Patienten/der Patientin kaum zu.</p> <p>Wir beantragen dringend darauf zu verzichten und schlagen nebenstehende Änderungen in Absatz 2 vor.</p>	<p>² Die Versicherung übernimmt pro Kalenderjahr die Kosten für höchstens folgende die von einem Arzt oder einer Ärztin nach Rücksprache mit einem Podologen HF oder einer Podologin HF festgelegten Anzahl Sitzungen.</p> <p>a. bei Personen mit Diabetes mellitus und Polyneuropathie:</p> <p>1. ohne peripher arterielle Verschlusskrankheit (PAVK): zwei Sitzungen;</p> <p>2. mit PAVK: vier Sitzungen;</p> <p>bei Personen mit Diabetes mellitus nach diabetischem Ulcus oder nach diabetesbedingter Amputation: vier Sitzungen;</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) betreffend Zulassung der Podologinnen und Podologen als Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Spitälerkostenbeitrag
Vernehmlassungsverfahren**

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.						
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.						
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.						
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.						
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.						
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.						
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.						
Fehler! Verweisquelle						

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) betreffend Zulassung der Podologinnen und Podologen als Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Spitälerkostenbeitrag
Vernehmlassungsverfahren**

konnte nicht gefunden werden.						
--	--	--	--	--	--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) betreffend Zulassung der Podologinnen und Podologen als Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Spitälerkostenbeitrag
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)						
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Ziff.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.						
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.						
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.						
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.						
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.						
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.						

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) betreffend Zulassung der Podologinnen und Podologen als Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Spitälerkostenbeitrag
Vernehmlassungsverfahren**

gefunden werden.						
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.						
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.						
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.						
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.						
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.						
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.						

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) betreffend Zulassung der Podologinnen und Podologen als Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Spitälerkostenbeitrag
Vernehmlassungsverfahren**

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.							
--	--	--	--	--	--	--	--

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) betreffend Zulassung der Podologinnen und Podologen als Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Spitälerkostenbeitrag
Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) betreffend Zulassung der Podologinnen und Podologen als Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Spitalkostenbeitrag
Vernehmlassungsverfahren**

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			